

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern	Merkblatt Bestellung Betäubungsmittel- Rezeptformulare	Kantonsapothekeramt
Dokument Nr.	DI 0610-04 D	Version V01

Information des Kantonsapothekeramtes an die Ärztinnen und Ärzte des Kantons Bern - Betäubungsmittelrezeptformulare

Da die Betäubungsmittelrezepte (Betm-Rezepte) seit 1. Oktober 2018 infolge Beschluss des Grossrates (Entlastungsmassnahmen 2017) verrechnet werden, sind vermehrt Fragen bei uns eingetroffen. Gerne informieren wir Sie darüber:

Kosten der Betm-Rezeptformulare

Seit dem 1. Oktober 2018 werden Ihnen pro Rezeptblock CHF 5.- und pro Bestellung (Versand- und Bearbeitungskosten) CHF 20.- (d.h. total CHF 25.-) **in Rechnung gestellt**¹.

	Beispiel 1 Kleine Praxis	Beispiel 2 Grosse Praxis
Anzahl Betm-Blöcke / Kosten	1 Stück / 5.-	4 Stücke / 20.-
Versand- und Bearbeitungskosten	20.-	20.-
Total	25.-	40.-



Anzahl Betm-Rezeptblock pro Bestellung

In der Regel können pro Ärztin/Arzt ein bis maximal zwei Betm-Rezeptblöcke bestellt werden. Bei Begründung (z.B. Betreuung von Altersheim, Patienten mit erhöhtem Betm-Bedarf) können bis maximal vier Betm-Rezeptblöcke geliefert werden. Ohne Begründung wird die Bestellung anhand der letzten Bestellmenge angepasst.

Ein grösseres Lager an Betm-Rezeptformularen anzulegen ist nicht sinnvoll (ausgenommen Spitäler und spezialisierte Praxen). Die Betm-Rezeptblöcke müssen unter Verschluss aufbewahrt werden. Wir stellen häufig fest, dass bei Praxisübergaben etc. noch diverse alte praktisch nicht verwendete Betm-Rezeptblöcke auftauchen.

Sammelbestellungen

Es ist nicht möglich Sammelbestellungen für mehrere Personen oder mehrere Standorte auszuführen, da die Bestellungen personenbezogen bei uns hinterlegt werden (siehe auch Art. 47 Abs. 5² des Betäubungsmittelgesetz [BetmG; SR 812.121]).

Kein Schalterdienst

Das Kantonsapothekeramt kann keinen Schalterdienst anbieten. Abholungen von Betm-Rezeptblöcken sind nur in Ausnahmefällen und nach vorgängiger Absprache möglich. Es werden CHF 5.— pro Rezeptblock und eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.— für die Registrierung der Nummer/n und das Ausstellen einer Übergabequittung erhoben.

¹ Siehe Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) Anhang 3, Punkt 3.6.1 und 3.6.2 aufgeführt

² „Das Institut stellt den Kantonen die amtlichen Formulare für Betäubungsmittelrezepte gegen Entgelt zur Weitergabe an die verschreibungsbefugten Ärztinnen und Ärzte zu“